

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Cornelia Seibeld und Björn Wohlert (CDU)

vom 21. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Dezember 2022)

zum Thema:

Weiß Berlin, wer in Flüchtlingsunterkünften wohnt

und **Antwort** vom 10. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Januar 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Cornelia Seibeld und Herrn Abgeordneten Björn Wohlert (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14398
vom 21.12.2022
über Weiß Berlin, wer in Flüchtlingsunterkünften wohnt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wird die Nationalität der in Berlin lebenden Flüchtlinge registriert?

Zu 1.: Im Rahmen seiner asyl- und asylbewerberleistungsrechtlichen Zuständigkeit erhebt das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) das Herkunftsland von Personen, die im Berlin als Asylbegehrende registriert werden. Das LAF weist in seiner monatlichen Statistik die zehn zuzugsstärksten Herkunftsländer für den zurückliegenden Monat aus.

Darüber hinaus wird gemäß § 12 Absatz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) u. a. die Staatsangehörigkeit von Personen erhoben, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen. Diese Erhebung wird gemäß Absatz 4 der vorgenannten Vorschrift jährlich durchgeführt. Im Ausländerzentralregister (AZR) werden bei der Asylgesuchsausschreibung gemäß §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) die Grundpersonalien, wozu auch die Staatsangehörigkeit gehört, gespeichert.

Ferner weist die monatlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den zuständigen Landesbehörden übermittelte Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik ebenfalls das Herkunftsland der Asylbegehrenden aus.

2. Wird der Aufenthaltsort in einer konkreten Flüchtlingsunterkunft für jeden einzelnen Flüchtling registriert?

3. Im Bejahungsfalle der Fragen zu 1 und zu 2: Wie viele Staatsangehörige welcher Nationen leben in Berlins Flüchtlingsunterkünften (Bitte nach Bezirken und Unterkünften aufschlüsseln)?

Zu 2. und 3.: Das LAF weist im Rahmen seiner asyl- und asylbewerberleistungsrechtlichen Zuständigkeit jeder und jedem in Berlin aufgenommenen Asylbegehrenden zunächst einen Platz in einer Aufnahmeeinrichtung zu. Bei der Informationsweitergabe an die jeweilige Unterkunftsleitung wird – sofern bekannt - die Staatsangehörigkeit und auch die Sprache weitergeleitet. Dies erfolgt ausschließlich zur Unterstützung der Teilhabe der Geflüchteten durch Sozialberatende der Unterkunft vor Ort, damit der Aufenthalt bedarfsgerecht gestaltet werden kann (z. B. hinsichtlich einer ggf. benötigten Sprachmittlung, der Auswahl von Mitbewohnenden bei der Unterbringung von Einzelpersonen in Mehrbettzimmern u. a. Belange).

In Ermangelung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Asylgesetz (AsylG) und im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - und weil die Staatsangehörigkeit keinen Einfluss auf die dem LAF nach den vorgenannten Gesetzen wahrzunehmenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften hat -, erfolgt insoweit aber keine Speicherung dieser personenbezogenen Daten und daher auch keine statistische Erfassung und Auswertung, insbesondere der Auszüge aus den Unterkünften.

Aus diesem Grund kann keine statistisch fundierte unterkunftsbezogene Aussage über die Belegung der einzelnen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte bezüglich der Staatsangehörigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner getroffen werden.

Berlin, den 10. Januar 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales